

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 49/06 B

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Unfallkasse Thüringen,
Humboldtstraße 111, 99867 Gotha,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

beigeladen:

.....

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 22. Mai 2006 durch den
Vorsitzenden Richter S t e e g e sowie die Richter M ü t z e
und K r u s c h i n s k y
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des
Thüringer Landessozialgerichts vom 3. Januar 2006 wird als unzulässig verworfen.

Die Klägerin trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Die gegen die Nichtzulassung der Revision im angefochtenen Beschluss des Landessozialgerichts (LSG) gerichtete, auf die Zulassungsgründe der grundsätzlichen Bedeutung und der Divergenz gestützte Beschwerde ist unzulässig. Die dazu gegebene Begründung entspricht nicht der in § 160 Abs 2 und § 160a Abs 2 Satz 3 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) festgelegten Form. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) erfordern diese Vorschriften, dass der Zulassungsgrund schlüssig dargetan wird (BSG SozR 1500 § 160a Nr 34, 47 und 58; vgl hierzu auch Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 4. Aufl, 2005, IX, RdNr 177 und 179 mwN). Daran mangelt es hier.
- 2 Eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache ist gegeben, wenn zu erwarten ist, dass die Revisionsentscheidung die Rechtseinheit in ihrem Bestand erhalten oder die Weiterentwicklung des Rechts fördern wird. Es muss eine bestimmte abstrakte Rechtsfrage aufgeworfen sein, welche bisher revisionsgerichtlich noch nicht - ausreichend - geklärt ist (vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 17 sowie ua Beschluss des Senats vom 11. Mai 1999 - B 2 U 3/99 B -). Demgemäß muss der Beschwerdeführer aufzeigen, ob und inwieweit zu der aufgeworfenen Frage bereits Rechtsgrundsätze herausgearbeitet sind und in welchem Rahmen noch eine weitere Ausgestaltung, Erweiterung oder Änderung derselben durch das Revisionsgericht zur Entscheidung des vorliegenden Rechtsstreits erforderlich erscheint (vgl Krasney/Udsching, aaO, IX, RdNr 65 und 66; Kummer, Die Nichtzulassungsbeschwerde, 1990, RdNr 116 ff).
- 3 Die Klägerin hält die Frage für eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung, "ob es sich bei nachbarschaftlicher Hilfstätigkeit (im Konkreten bei wiederholt ausgeführter, mehrstündiger nachbarschaftlicher Gartenhilfe) um eine arbeitnehmerähnliche Beschäftigung im Sinne des § 2 Abs. 2 SGB VII handelt". Diese Rechtsfrage ist keine abstrakte Rechtsfrage im og Sinne, denn sie weist nicht über den konkret zu entscheidenden Einzelfall hinaus, sondern schließt die Rechtsbehauptung ein, dass das LSG den Fall der "nachbarschaftlichen Hilfstätigkeit" zu Unrecht nicht unter § 2 Abs 2 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VII) subsumiert hat.
- 4 Auch soweit die Klägerin den Zulassungsgrund der Abweichung geltend macht, führt dies nicht zur Zulassung der Revision. Eine Abweichung iS des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG ist für eine Zulassung der Revision nur dann ausreichend begründet, wenn schlüssig erklärt wird, mit welchem genau bestimmten entscheidungserheblichen Rechtssatz das angegriffene Urteil des LSG von welcher genau bestimmten rechtlichen Aussage des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes (GmSOGB) oder des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) abweicht (BSG SozR 1500 § 160a Nr 21, 29 und 54). Dazu genügt es nicht, die Unrichtigkeit der Entscheidung betreffend den Einzelfall darzutun. Entscheidend ist vielmehr die Darlegung der Nichtübereinstimmung im Grundsätzlichen, in der abstrakten Aussage (BSG ua Beschlüsse vom 10. Dezember 1997 - 2 BU 249/97 - sowie vom 30. Juni 1999 - B 2 U 140/98 B -; Krasney/



Udsching, aaO, RdNr 196 mwN). Diese Voraussetzungen hat die Klägerin nicht iS des § 160a Abs 2 Satz 3 SGG dargelegt.

- 5 Abgesehen davon, dass sich die Klägerin ersichtlich nicht mit der neueren, aktuellen Rechtsprechung des BSG zur Anwendung des § 2 Abs 2 SGB VII auseinander gesetzt hat (vgl dazu Kummer, Die Nichtzulassungsbeschwerde, 1990, RdNr 171), hat sie dem angefochtenen Urteil einen Rechtssatz zugeschrieben, der diesem Urteil nicht zu entnehmen ist. Das LSG hat das Vorliegen einer beschäftigtenähnlichen Tätigkeit nämlich nicht wegen der nachbarschaftlichen sondern maßgeblich wegen der familiären, persönlichen Beziehungen zwischen der Klägerin und dem Beigeladenen verneint. Die Zulässigkeit der Divergenzrüge scheitert daher jedenfalls daran, dass die Klägerin nicht schlüssig dargelegt hat, dass das angefochtene Urteil auf der behaupteten Divergenz beruht.
- 6 Die Beschwerde ist daher als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 iVm § 169 SGG).
- 7 Die Kostenentscheidung beruht auf § 197a Abs 1 Satz 1 Teilsatz 3 SGG iVm § 154 Abs 2 der Verwaltungsgerichtsordnung.

